

Sächsisches Finanzgericht

Präsidium

Geschäftsverteilungsplan

des

Sächsischen Finanzgerichts

Geschäftsjahr 2026

Richterlicher Dienst

A. Allgemeines

Beim Sächsischen Finanzgericht bestehen 6 Senate.

B. Besetzung und Geschäftsbereiche der Senate

1. Senat

I. Besetzung

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Werner
Regelmäßiger Vertreter	Richter am Finanzgericht Dr. Trepper
Weitere Mitglieder	Richterin am Finanzgericht Kortegaard Richter am Finanzgericht Heep
mit 0,9 AKA (01.01. – 30.06.2026)	

II. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter wirken in der sich aus der Senatsliste (Hauptliste) ergebenden Reihenfolge mit, wobei zum Kalenderjahresbeginn an der Stelle fortzufahren ist, die der letzten im Vorjahr erfolgten Heranziehung nachfolgt. Als Zeitpunkt der Heranziehung gilt der Zeitpunkt der Unterzeichnung der ersten Ladung eines Verfahrens für den betreffenden Termin. Für die Heranziehung von Vertretern im Falle unvorhergesehener Verhinderung des geladenen Richters ist die Hilfsliste I maßgebend, wenn die Absage weniger als eine Woche vor dem Sitzungstag eingeht; ist diese Hilfsliste erschöpft, so tritt an ihre Stelle die Hilfsliste des numerisch folgenden Senats – beim 8. Senat diejenige des 1. Senats – und ggf. weiterer solcher Senate. Andernfalls ist nach fernmündlicher Rücksprache der nächste ehrenamtliche Richter in der Hauptliste I zu laden.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B, und
- 2) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 1. Senat anhängig waren.

2. Senat

I. Besetzung

Vorsitzende	Präsidentin des Finanzgerichts Gerhardt mit 0,5 AKA
Regelmäßiger Vertreter	Richter am Finanzgericht Dr. Hartmann mit 0,9 AKA
Weitere Mitglieder	Richter am Finanzgericht Kups Richter am Sozialgericht Weber

II. Ehrenamtliche Richter

Insoweit gilt die Regelung wie im 1. Senat unter II. mit der Maßgabe, dass die Hauptliste II i.V.m. Hilfsliste II zugrunde gelegt wird.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B,
- 2) alle Verfahren
 - in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO) oder
 - in denen der ausschließliche Gegenstand die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes ist,
wenn die Verfahren ab dem 01.01.2026 anhängig werden,
- 3) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 2. Senat anhängig waren.

3. Senat**I. Besetzung**

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Lau
Regelmäßige Vertreterin Richterin am Finanzgericht Grützner
Weiteres Mitglied Richterin am Finanzgericht Klotz
mit 0,8 AKA (01.01. – 31.03.2026 vorrangig zu ihrer
Tätigkeit im 5. Senat)
mit 0,9 AKA (01.04. – 31.12.2026)

II. Ehrenamtliche Richter

Insoweit gilt die Regelung wie im 1. Senat unter II. mit der Maßgabe, dass die Hauptliste III i.V.m. Hilfsliste III zugrunde gelegt wird.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B, und
- 2) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 3. Senat anhängig waren.

4. SenatI. Besetzung

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht König
Regelmäßiger Vertreter	Richter am Finanzgericht Großmann
Weiteres Mitglied	Richter am Finanzgericht Schaefer mit 0,5 AKA Richter am Finanzgericht Dr. Seidel mit 0,1 AKA (nachrangig zu seiner Tätigkeit im 8. Senat)

II. Ehrenamtliche Richter

Insoweit gilt die Regelung wie im 1. Senat unter II. mit der Maßgabe, dass die Hauptliste IV i.V.m. Hilfsliste IV zugrunde gelegt wird.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B,
- 2) alle Verfahren,
 - in denen Beklagter oder Antragsgegner ein Hauptzollamt ist oder
 - alle Verfahren nach Artikel I § 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, wenn die Verfahren ab dem 01.01.2026 anhängig werden und
- 3) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 4. Senat anhängig waren, mit Ausnahme derjenigen, in denen Vorsitzender Richter am Finanzgericht Hornbach Berichterstatter und bei denen nicht Beklagter das Hauptzollamt war.

5. Senat**I. Besetzung**

Vorsitzende Vizepräsidentin des Finanzgerichts Ghanem mit 0,7 AKA
Regelmäßige Vertreterin Richterin am Finanzgericht Löwen
Weitere Mitglieder Richterin am Finanzgericht Baustetter
mit 0,0 AKA (01.01. – 31.03.2026)
bis 31.03.2026: Richterin am Finanzgericht Klotz mit 0,1 AKA
(nachrangig zu ihrer Tätigkeit im 3. Senat)

II. Ehrenamtliche Richter

Insoweit gilt die Regelung wie im 1. Senat unter II. mit der Maßgabe, dass die Hauptliste V i.V.m. Hilfsliste V zugrunde gelegt wird.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B, und
- 2) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 5. Senat anhängig waren.

6. Senat

Mit Ablauf des 31.05.2024 aufgelöst.

7. Senat

Mit Ablauf des 31.12.2015 aufgelöst.

8. Senat**I. Besetzung**

Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Hornbach mit 0,7 AKA
Regelmäßiger Vertreter	Richter am Finanzgericht Dr. Seidel mit 0,9 AKA (vorrangig zu seiner Tätigkeit im 4. Senat)
Weiteres Mitglied	Richter am Finanzgericht Taraschka

II. Ehrenamtliche Richter

Insoweit gilt die Regelung wie im 1. Senat unter II. mit der Maßgabe, dass die Hauptliste VIII i.V.m. der Hilfsliste VIII zugrunde gelegt wird.

III. Sachliche Zuständigkeit

- 1) Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden, gemäß dem Anhang zu Teil B,
- 2) alle Verfahren, die am 31.12.2025 im 8. Senat anhängig waren und
- 3) alle Verfahren, in denen Vorsitzender Richter am Finanzgericht Hornbach am 31.12.2025 Berichterstatter und bei denen nicht Beklagter das Hauptzollamt war.

Anhang zu Teil B.

Die ab dem 01.01.2026 eingehenden Verfahren, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des 2. Senats (siehe dort III. 2) oder des 4. Senats (siehe dort III. 2) fallen, werden – beginnend im unmittelbaren Anschluss an den zum Ablauf des 31.12.2025 erreichten Stand der Zuteilungen und unter Fortführung der 6. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes 2025, soweit die dort geregelte Zuweisung an den 3. Senat noch nicht abgeschlossen ist – wie folgt laufend zugeteilt:

01.01. – 31.03.2026:

Die ersten 39 Verfahren an den 1. Senat,
die folgenden 34 Verfahren an den 2. Senat,
die folgenden 28 Verfahren an den 3. Senat,
die folgenden 25 Verfahren an den 4. Senat,
die folgenden 17 Verfahren an den 5. Senat und
die folgenden 26 Verfahren an den 8. Senat.

01.04. – 30.06.2026:

Die ersten 39 Verfahren an den 1. Senat,
die folgenden 34 Verfahren an den 2. Senat,
die folgenden 29 Verfahren an den 3. Senat,
die folgenden 25 Verfahren an den 4. Senat,
die folgenden 27 Verfahren an den 5. Senat und
die folgenden 26 Verfahren an den 8. Senat.

01.07. – 31.12.2026

Die ersten 40 Verfahren an den 1. Senat,
die folgenden 34 Verfahren an den 2. Senat,
die folgenden 29 Verfahren an den 3. Senat,
die folgenden 25 Verfahren an den 4. Senat,
die folgenden 27 Verfahren an den 5. Senat und
die folgenden 26 Verfahren an den 8. Senat.

Sodann beginnt die Zuteilung in der vorbeschriebenen Weise jeweils neu.

Bei einer längerfristigen Erkrankung eines Senatsmitglieds (ab vier Wochen) erfolgt für den betreffenden Senat je vier Wochen jeweils eine Turnusentlastung um die Zahl der auf dieses Senatsmitglied gemäß seinem Arbeitskraftanteil entfallenden Verfahren; die Entlastung erfolgt bei der Turnuszuteilung an den Senat, die jeweils unmittelbar nach dem Ablauf der jeweiligen vier Wochen beginnt.

Entsprechendes gilt, soweit bei einer zwischenzeitlich erfolgten Reduzierung der geschäftsplanmäßigen Besetzung eines Senats die zugleich erfolgte Reduzierung der Turnuszuteilungen an ihn sich im Tatsächlichen nicht ausgewirkt hat; hat sie sich dagegen zu stark ausgewirkt, ist das Maß der überschießenden Entlastung bei der nächstfolgenden Turnuszuteilung an den betreffenden Senat zusätzlich zuzuteilen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Kläger/Antragsteller. Sie richtet sich bei natürlichen Personen, Gemeinschaften wie Bruchteils- und Erbengemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach dem 1. Buchstaben des zuerst genannten Familiennamens, ansonsten dem 1. Buchstaben der an die Stelle des Familiennamens tretenden Bezeichnung (z.B. Firmenname) des Klägers/Antragstellers. An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.

Ist ein Senat für ein eingehendes Verfahren nur wegen der Sachzusammenhangsregelung (C. II. 3.) zuständig und wird dies sogleich bei Erfassung dieses Verfahrens erkannt, so wird die auf diesen Senat entfallende Zuteilung dieses Verfahrens ihm bei der nächsten Zuteilung nach Maßgabe dieser Regelung angerechnet. Bei Abgabe zwischen den Senaten wegen nachträglich erkannten Sachzusammenhangs bzw. wegen Nichtvorliegens eines zunächst angenommenen Sachzusammenhangs erfolgt eine Berücksichtigung ausschließlich durch An- und Abrechnung bei der nach der Abgabe nächsten Zuteilung an diese Senate; in dieser Weise wird auch bei senatsübergreifender Verbindung von Verfahren (unten C. II. 4.) ausgeglichen, soweit nicht mehr als zehn Verfahren zu demselben Aktenzeichen hinzu verbunden werden. Ebenso angerechnet werden Zuteilungen an den 2. und 4. Senat wegen deren jeweils ausschließlicher Zuständigkeiten (siehe oben).

C. Ergänzende Bestimmungen

I. Die Vertretung der Berufsrichter

Ist eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, findet Vertretung durch die Mitglieder des numerisch vorausgehenden Senats – beim 1. Senat durch den 8. Senat – in der Reihenfolge ihrer Nennung in diesem Geschäftsverteilungsplan, beginnend mit dem zuletzt genannten Senatsmitglied – mit Ausnahme der Richter, die im eigenen Senat eine Vorsitzendenfunktion wahrnehmen, Richtern, die zu mehr als 50% an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abgeordnet sind, oder dem Senat mit einem Teil ihres AKA nachrangig zugewiesen sind – statt, bis eine ordnungsgemäße Besetzung erreicht ist.

II. Abgrenzung der Zuständigkeit der Senate

1. Im Falle einer Klageänderung nach § 67 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig.
2. Wird eine Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, ist der Senat zuständig, in dem der Berichterstatter tätig ist, bei dem sie zuvor anhängig war. Gehört der Berichterstatter nicht mehr dem Sächsischen Finanzgericht an, so ist der Senat zuständig, bei dem die Sache zuvor anhängig war. Zoll- und Steuerberaterverfahren gehen an den für entsprechende Neueingänge zuständigen Senat. Dies gilt auch dann, wenn die Zurückverweisung in einer Zollangelegenheit erfolgt, bei der Vorsitzender Richter am Finanzgericht Hornbach Berichterstatter war. Eine Anrechnung auf den Turnus (Anhang zu Teil B) erfolgt nicht.

Soweit Verfahren vom Bundesfinanzhof an das Sächsische Finanzgericht zurückverwiesen werden, in denen Mitglieder des 6. Senats, die nicht mehr dem Sächsischen Finanzgericht angehören, Berichterstatter waren, werden die Verfahren dem Senat unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der bei Eingang der Akten vom Bundesfinanzhof in der Turnuszuteilung ist.

3. Sachzusammenhang besteht zu – sowie zwischen – folgenden Verfahren:
 - a) unter Anrechnung auf den Turnus (Anhang zu Teil B):
 - aa) Verfahren wegen desselben Steueranspruchs und Steuervergütungsanspruchs – wobei Steuer- oder Steuervergütungsansprüche für Voranmeldungs-/Vorauszahlungszeiträume im betroffenen Streitzeitraum umfasst sind –,

- derselben Nebenleistungen, denselben Feststellungen oder
Messbetragsfestsetzungen jeweils desselben Streitzeitraums,
- bb) Verfahren wegen desselben Erstattungsanspruchs nach § 37 Abs. 2 AO,
 - cc) Verfahren gegen Haftungsbescheide wegen derselben Haftungsschuld,
 - dd) Verfahren wegen Billigkeitsmaßnahmen wie Erlass und Stundung wegen derselben Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis,
 - ee) Verfahren auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung einschließlich der Verfahren nach § 69 Abs. 6 FGO, einstweilige Anordnung und Arrest,
 - ff) Kostenverfahren (insbesondere Erinnerungen gegen Kostenansatz oder Kosten-/Vergütungsfestsetzung; § 21 GKG, wenn Kostenrechnung zugegangen),
 - gg) gerichtliche Verfahren über Entschädigungen nach dem JVEG,
 - hh) selbständige Beweisverfahren,
 - ii) Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsverfahren,
 - jj) Vollstreckungsangelegenheiten im Sinne der §§ 150 bis 154 FGO sowie des § 155 FGO in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Rechtsvorschriften und
 - kk) Verfahren, bei denen einer der Kläger/Antragsteller bereits ein ab dem 01.01.2026 eingegangenes, noch nicht rechtlich erledigtes oder statistisch ausgetragenes Verfahren beim Finanzgericht anhängig hat.
 - Trifft dieser Zusammenhang auf mehrere Kläger/Antragsteller zu, so ist Anknüpfungspunkt der in dem Neueingang erstgenannte Kläger/Antragsteller.
 - Trifft dieser Zusammenhang auf mehrere Verfahren zu, ist Anknüpfungspunkt das älteste dieser Verfahren.
 - Sachzusammenhänge nach einem der vorstehenden Doppelbuchstaben haben dem gegenüber Vorrang. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren.
 - b) ohne Anrechnung auf den Turnus:
 - aa) Verfahren, denen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe vorausging,
 - bb) Streit über die Beendigung eines Verfahrens,
 - cc) Anhörungsrüge sowie Gegenvorstellung und
 - dd) Umtragung von Verfahren in eine andere als die ursprünglich angenommene Verfahrensart.
- Es wird bei einem so vorliegenden Sachzusammenhang das gesamte neu eingehende Verfahren dem zuständigen Senat mit dem als erstes eingegangenen Ausgangsverfahren zugeteilt (d.h. auch bei mehreren Klägern und/oder Streitgegenständen im Sinne der vorgenannten Regelungen).

Im Fall des Sachzusammenhangs erhält derjenige Senat das Verfahren zugeteilt, in dem der Berichterstatter tätig ist, der für das als erstes eingegangene Verfahren zuständig oder – soweit dies für den Sachzusammenhang genügt – zur Zeit seiner Erledigung zuständig gewesen ist. Gehört der Berichterstatter nicht mehr dem Sächsischen Finanzgericht an, so ist der Senat zuständig, in dem das als erstes eingegangene Verfahren anhängig oder – soweit diese für den Sachzusammenhang genügt – zur Zeit seiner Erledigung anhängig gewesen ist. Dies gilt nicht für Sachzusammenhänge mit Verfahren, in denen ein Mitglied des 6. Senats, das nicht mehr dem Sächsischen Finanzgericht angehört, Berichterstatter war/ist. Diese Verfahren fallen in den normalen Turnus.

Sind nach Erledigung eines Verfahrens noch Nebenentscheidungen zu treffen (insbesondere: Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren, Prozesskostenhilfebeschlüsse, Streitwertbeschlüsse), ist hierfür der Senat zuständig, in dem der Richter tätig ist, in dessen Dezernat das erledigte Verfahren beendet worden ist. Gehört dieser Richter dem Gericht nicht mehr an, tritt an seine Stelle der Senat, der das Verfahren erledigt hat. Betrifft dies Verfahren, in denen ein Mitglied des 6. Senats, das nicht mehr dem Gericht angehört, Berichterstatter war, ist die Entscheidung bei ungeraden Aktenzeichen von dem Senat, dem Richter am Finanzgericht Kortegaard angehört, und bei geraden Aktenzeichen von dem, dem Richter am Finanzgericht Kups angehört, zu treffen.

4. Sollen mehrere, bei verschiedenen Senaten anhängige Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und/oder einheitlichen Entscheidung verbunden werden, so entscheidet hierüber der Senat, bei dem das älteste dieser Verfahren anhängig ist; erfolgt die Verbindung, so wird das Verfahren von diesem Senat fortgeführt.
5. Für die Überwachung und Fortführung eines ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochenen Verfahrens ist der Senat zuständig, in dem der Richter tätig ist, der zur Zeit der Aussetzung, der Anordnung des Ruhens oder bei Eintritt der Unterbrechung Berichterstatter war. Gehört dieser Richter dem Gericht nicht mehr an, tritt an seine Stelle der Senat, dem er zuletzt angehört hat.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.

7. Als Güterichter werden benannt

- Richterin am Finanzgericht Klotz
- Richter am Finanzgericht Schaefer.

Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer dem für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Senat als geschäftsplanmäßiges Mitglied angehört.

Wer als Güterichter tätig geworden ist, kann an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren nicht – auch nicht im Wege der Stellvertretung – mitwirken.

Ein Zuweisungsbeschluss an einen Güterichter – gleichviel, wie viele Verfahren er umfasst – gilt im Sinne der Turnusreglung (Anhang zu Teil B) als Eingang in dem Senat, dem der Güterichter angehört. Er wird bei der nach dem Zuweisungsbeschluss nächstbeginnenden Turnuszuteilung an diesen Senat angerechnet.

Leipzig, den 8. Dezember 2025

Gerhardt

Ghanem

Hornbach

König

Dr. Seidel

Taraschka

